

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Oberschulrath

[urn:nbn:de:bsz:31-189843](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189843)

J. Conservator der inländischen Kunstdenkmale und Alterthümer.

Er hat die Obliegenheit, möglichst genaue Kenntniß von dem Dasein und dem Zustande der im Großherzogthum befindlichen Kunstdenkmale und Alterthümer zu sammeln, deren Erhaltung zu fördern, und interessante künstliche Fabrikate dieser Art, so weit thunlich, für die vom Staat angelegte, zur Zeit mit der Großh. Alterthumshalle verbundene Sammlung von inländischen Kunstdenkmalen und Alterthümern zu erwerben.

August v. Bayer, Hofmaler in Carlsruhe, f. o.

K. Mittel-, Volks- und Gewerbeschulen.

Oberschulrath.

Der Oberschulrath hat in unmittelbarer Unterordnung unter dem Ministerium des Innern als f. g. Landesmittelbehörde die technische Aufsicht und Leitung des gesammten Schul- und Unterrichtswesens, mit Ausnahme der Universitäten und des Polytechnikums, die Dienstpolizei über die Lehrer und die Aufsicht über die Verwaltung der für Schulzwecke bestimmten Fonds.

Director:

Dr. Carl Knies.

Räthe:

Leonhard Laubis, Oberschulrath. Ⓔ4.

Dr. Joseph Fric, Oberschulrath. Ⓔ4.

Carl Gruber, Oberschulrath.

Georg Friedrich Pflüger, Oberschulrath.

Adolf Armbruster, Oberschulrath.

Otto Deimling, Oberschulrath.

Franz Siegel, Oberschulrath.

Wilhelm Kott, Oberschulraths-Assessor.

Kanzlei:

Secretäre: Guido Krapf.

1 Secretariatspraktikant.

Revisoren: Carl Friedrich Dölter.
Anton Prestinari.
Joseph Anton Sommer.

1 Revident.

Registratoren: Carl Richter.

2 Registraturgehilfen.

Expeditor: Joseph Friedrich Schick.

4 Kanzleihilfen, 2 Kanzleidiener.

Dem Oberschulrath untergeordnete Anstalten und Beamte.

1. Gelehrtenschulen.

Die Gelehrtenschulen haben die Aufgabe, ihren Zöglingen eine humanistische Bildung zu geben, dieselben namentlich für Universitätsstudien vorzubereiten. Sie sind in so fern Staatsanstalten, als sie ausschließlich unter Staatsbehörden stehen, und so weit ihre Fonds nicht hinreichen, Zuschüsse aus der Staatskasse erhalten, die theils direkt in die Schulkasse fließen, theils und gewöhnlicher in der Form gegeben werden, daß die Besoldungen einzelner Lehrer ganz oder theilweise aus den in das Staatsbudget aufgenommenen i. g. Staatszuschüssen für Gelehrtenschulen geschöpft werden.

Die Directoren und die wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer (Professoren) werden mit Staatsdienereigenschaft angestellt; für den Elementarunterricht im Schreiben, Rechnen zc. werden auch Volksschulkandidaten verwendet, welche mit ihrer Anstellung die Rechte von Volksschullehrern erhalten.

Die Gelehrtenschulen sind entweder Lyceen, welche vollständig zum Universitätsstudium vorbereiten, oder Gymnasien, welchen die zwei, oder Pädagogien, welchen die vier letzten Jahrgänge des Lyceums fehlen. Volle Lycealbildung ist für Diejenigen erforderlich, welche die Universität besuchen und später in dem betreffenden Fach eine Staatsprüfung ablegen, wenigstens volle Gymnasialbildung für Diejenigen, welche in den Staatsdienst in dem Ingenieur-, Architecten- oder Forstfache eintreten wollen. Die Pädagogialbildung genügt als Vorbereitung für den Kanzleidiens.

Die Gelehrtenschulen, deren Fonds durch besondere Verwaltungsräthe verwaltet werden, stehen direct unter dem Oberschulrath.